

Schweizerische Luftschutz- Offiziersgesellschaft = Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne = Società Svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **14 (1948)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leuchtendes Kunstharz

Die Mensanto-Laboratorien in den USA. haben, laut Zeitschrift «Schweiz. Neuheiten und Erfindungen» (Bern), Kunstharze herausgearbeitet, deren Tageslichtfarben von grün bis grau variieren. Nachdem sie einige Zeit hellem Licht ausgesetzt sind, leuchten sie während 6—8 Stunden und in den verschiedensten Farben. Diese Kunstharze dürften für Lichtschalter, Zifferblätter, Zimmernummern in Hotels, Autos- und Flugzeuginstrumentenbretter usw. Anwendung finden.

r.

Verbandsmitteilungen

Schweizerischer Verband der LO-Rechnungsführer

Gemäss Artikel 8 der Statuten ist die Amtszeit des Leitenden Ausschusses, der von den Kameraden des L. Bat Luzern gestellt wurde, nach dreijähriger Dauer dieses Frühjahr abgelaufen. Der Verbandspräsident ist nicht mehr wählbar.

Letzterer berief deshalb auf den 4. November 1947 den Zentralvorstand zu einer Sitzung, um die Neubestellung der engern Verbandsbehörden und die Frage der künftigen Verbandstätigkeit zu besprechen.

Von der Erwägung ausgehend, dass zurzeit wegen des zu erwartenden schlechten Besuches die Einberufung einer Verbandssammlung als Wahlkörper nicht opportun sei, ist der Leitende Ausschuss vom Zentralvorstand mit der vorläufigen Weiterführung der Verbandsleitung beauftragt worden.

Hinsichtlich der Verbandstätigkeit wurde festgestellt, dass zurzeit weder die Entfaltung einer regen

Tätigkeit, noch eine Fusion oder eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Armee-Fourierversand in Frage kommen könne. Wenn auch auf gestellte Anfrage hin von den zuständigen militärischen Stellen wohl eine Anerkennung für geleistete Dienste, nicht jedoch eine Auskunft über die Wünschbarkeit des Weiterbestehens unseres Verbandes erhältlich war, beschloss die Versammlung, den Kontakt mit diesen Organen künftighin gleichwohl aufrecht zu erhalten.

Vorläufig wird der Leitende Ausschuss nur die Möglichkeit haben, als reine Verwaltungsbehörde zu atmen. Wie es scheint, dürfte in absehbarer Zeit die Klarstellung der künftigen Gestaltung des Luftschutzes durch die zurzeit aufgenommene Tätigkeit der Eidgenössischen Luftschutzkommission zu erwarten und im Zusammenhang damit abzuklären sein, ob und in welcher Form unser Verband weiterbestehen kann und tätig sein soll.

Mit Rücksicht auf die reduzierte Tätigkeit beschloss die Versammlung, vorläufig keine Mitgliederbeiträge einzukassieren.

Ein aus der Mitte des Zentralvorstandes eingebrachter Antrag, den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses künftig eine Entschädigung auszurichten, wurde dahin entschieden, dass diesen entsprechend Artikel 25 der Statuten künftig pro Sitzung und Mann eine Vergütung von Fr. 5.— an Stelle der bisherigen freien Konsumation auszurichten sei.

Sobald weitere, die gesamte Mitgliedschaft interessierende Fragen vorliegen, wird wiederum eine Orientierung erfolgen.

Luzern im Oktober 1947

Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Società Svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea



Luftschutz-Offiziersgesellschaft der Kantone Zürich und Schaffhausen

Am 30. Januar 1948 referierte Oberstlt. i. Gst. Koenig von der Sektion für Territorialdienst der Generalstabsabteilung in Zürich vor ca. 100 Luftschutz-Offizieren über «Die Neuordnung des Territorialdienstes». Oberstleutnant Koenig umriss die Aufgaben, die dem Territorialdienst im allgemeinen und den umgestalteten Luftschutz-Organisationen im besonderen im Rahmen der neuen Organisation übertragen werden sollen und orientierte eingehend über den Inhalt der neuen Verordnung vom 31. Oktober 1947 über den Ter.-Dienst sowie über den Aufbau und die gebietsmässige Gliederung der vorgesehenen Ter.-Zonen, Ter.-Kreise und Ter.-Regionen. Dem ausgezeichneten und mit grossem Interesse aufgenommenen Vortrag schloss sich eine angeregte Diskussion über verschiedene, insbesondere die Luftschutz-Offiziere interessierende Fragen an, wobei unter anderem mit Befriedigung festgestellt wurde, dass nun von kompetenter Stelle eine Erklärung über die zukünftigen Aufgaben des Luftschutzes erfolgt ist.



Wanderpreis der LOG. des Kantons Bern für den Gruppenwettkampf im 300-m-Schiessen, Lueg-Erinnerungsschiessen.